



### **Ausgabe Nr. 11/2021 vom 11.11.2021**

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

herzlich Willkommen zur 238. Ausgabe. Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserem Infoportal [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu).

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Aktuelles von der Außenwirtschaft
- > Termine
- > CE-Stellenmarkt
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

#### **Thema des Monats**

### **Änderung der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung über EU-Düngeprodukte**

Ab dem 16. Juli 2022 muss die Verordnung (EU) 2019/1009 über die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt angewendet werden. Gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) 2019/1009 über EU-Düngeprodukte ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 44 zur Änderung des Anhangs I – mit Ausnahme der Grenzwerte für Cadmium und der Begriffsbestimmungen für Produktfunktionskategorien oder anderer Elemente in Bezug auf den Anwendungsbereich – sowie zur Änderung der Anhänge II, III und IV zwecks Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt und zur Erleichterung des Zugangs zum Binnenmarkt für EU-Düngeprodukte einschließlich deren freiem Verkehr zu erlassen. Auf dieser Grundlage wurde die

*Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt*

am 8. Oktober 2021 im Amtsblatt L356 der Europäischen Union bekannt gemacht. Diese Befugnis gilt nur für EU-Düngeprodukte,

a) die das Potenzial haben, Gegenstand eines umfangreichen Handels auf dem Binnenmarkt zu sein und

b) für die wissenschaftliche Belege dafür vorliegen, dass sie kein Risiko für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze, für die Sicherheit oder die Umwelt bergen, und dass ihre agronomische Wirksamkeit gewährleistet ist.

Sollen neue Schadstoffgrenzwerte eingeführt werden, so müssen dazu – so weit relevant - die wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Chemikalienagentur oder der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission berücksichtigt werden.

Ein Düngeprodukt, das die Anforderungen in den Anhängen I und II der Verordnung (EU) 2019/1009 über EU-Düngeprodukte für die jeweilige Produktfunktionskategorie „PFC“ (Product Function Category) bzw. Komponentenmaterialkategorie „CMC“ (Component Material Category) erfüllt, wird gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2019/1009 gekennzeichnet. Voraussetzung dafür ist, dass das EU-Düngeprodukt das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1009 erfolgreich durchlaufen hat. Es kann danach als EU-Düngeprodukt mit einer CE-Kennzeichnung versehen und für den freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen werden.

Im Rahmen der Einführung der Verordnung kam sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von den Interessenträgern die Forderung, dass einige der technischen Bestimmungen in den Anhängen der Verordnung (EU) 2019/1009 angepasst werden müssten. Neben Problemen bei der Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften der Union waren zudem Änderungen erforderlich, um das angestrebte Schutzniveau tatsächlich erreichen zu können. Durch die Verordnung soll ausgeschlossen werden, dass EU-Düngeprodukte, die Zugang zum Binnenmarkt haben, eine Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Umwelt darstellen.

Anzeige



## Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert

Die **Maschinenrichtlinie fordert ... dass Hersteller über die notwendigen Mittel verfügen**, um sicherzustellen, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt werden.

Die im deutschsprachigen Europa führende Ausbildung mit 1.500 ausgebildeten **CE-KOORDINATOREN** unterstützt sie dabei optimal und bietet seit 2006 Rechtssicherheit für Unternehmen und ihre Mitarbeiter.

**Jetzt auch via Livestreaming!**



**Hier zur Anmeldung für die nächste Ausbildung zum CE-KOORDINATOR, die am 26. April 2022 in Aachen stattfindet.**

**DER CExpert CE-KOORDINATOR:  
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**  
☎ +49(0)2405/4066066  
[www.CEKOORDINATOR.eu](http://www.CEKOORDINATOR.eu)



**Nutzen Sie die aktuelle Zeit zur Weiterbildung.**

Änderungen waren zudem notwendig, weil wichtige Kategorien von Düngeprodukten unbeabsichtigt von den Harmonisierungsvorschriften ausgenommen wurden bzw. ausgenommen werden konnten.

In der Verordnung (EU) 2019/1009 sind Vorschriften für EU-Düngeprodukte festgelegt, die einen Stoff enthalten, für den Rückstandsgrenzwerte in Lebens- und Futtermitteln festgeschrieben sind. In diesem Fall ist der Hersteller verpflichtet, Gebrauchsanweisungen bereitzustellen, damit die vorgesehene Verwendung des EU-Düngeprodukts nicht zu einer Überschreitung der Grenzwerte für Lebens- und Futtermittel führt. Darüber hinaus muss der Hersteller die Ergebnisse von

Berechnungen in die technischen Unterlagen als Nachweis für die Übereinstimmung mit dieser Anforderung aufzunehmen. Bei den Gesprächen über die Art und Weise der Umsetzung dieser Verpflichtung hat sich gezeigt, dass die Hersteller dieser Verpflichtung unmöglich nachkommen können. Die Regelungen werden daher vereinfacht:

- Zum Schutz vor einer Überschreitung der Grenz- oder Höchstwerte in Kulturen müssen dem Endnutzer auf dem Etikett genaue Angaben zur Verfügung gestellt werden.
- In Bezug auf einige pharmakologisch wirksame Stoffe sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Dabei wird unterschieden, ob es sich um einen in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 (*Anm.: „Pharmakologisch wirksame Stoffe und ihre Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs“*) aufgeführten zugelassenen Stoff handelt, oder ob es sich um einen nicht zugelassenen Stoff mit einem Referenzwert für Maßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1871 (*Anm.: „Referenzwerte für Maßnahmen für nicht zulässige pharmakologisch wirksame Stoffe, die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs enthalten sind“*) handelt. Rückstände eines zugelassenen Stoffes dürfen in einem EU-Düngeprodukt nur dann vorhanden sein, wenn der betreffende Stoff in Tabelle 1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 aufgeführt ist. Ein nicht zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoff darf in einem EU-Düngeprodukt nicht in einer Konzentration vorhanden sein, die über seinem Referenzwert für Maßnahmen liegt.
- Ein EU-Düngeprodukt kann als Wirkstoff auch ein Pflanzenschutzmittel enthalten. Da Pflanzenschutzmittel nicht unter die Verordnung (EU) 2019/1009 über EU-Düngeprodukte fallen, ist eine Klarstellung erforderlich. Ein EU-Düngeprodukt, das ein Pflanzenschutzmittel enthält, darf keine Pflanzenschutzfunktion im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über Pflanzenschutzmittel haben. Anderenfalls kann es zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung kommen.

Bei Spurennährstoff-Düngesalz muss gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ein Massenanteil von 10 % des Düngemittels aus einem wasserlöslichen Spurennährstoff bestehen. Es gibt jedoch Düngemittel auf Basis von Carbonat- oder Phosphatsalzen mit Spurennährstoffen, die nicht wasserlöslich sind. Bei solchen Spurennährstoff-Düngesalzen wird deshalb die Bedingung „wasserlöslich“ gestrichen. Mit Langzeitdüngern lässt sich eine Nährstoffbelastung der Böden vermeiden, da sie die Spurennährstoffe langsam abgeben und so die Wahrscheinlichkeit ihrer Aufnahme durch die Pflanzen erhöhen. Sie werden deshalb in den Anwendungsbereich aufgenommen. Düngeprodukte, die Chelatbildner enthalten, dürfen zukünftig zudem in einem anderen pH-Bereich als pH 7 und 8 stabil sein, um ihren Zweck zu erfüllen.

Der prozentuale Anteil jedes Spurennährstoffs, der durch einen Chelatbildner chelatisiert ist, und jedes Spurennährstoffs, der durch einen Komplexbildner komplexiert ist, muss derzeit angegeben werden. Produkte mit Spurennährstoffen können jedoch ein Gemisch aus Chelatbildnern, aus Komplexbildnern oder aus beiden enthalten. In diesen Fällen kann der genaue prozentuale Anteil der jeweiligen von den einzelnen Stoffen chelatisierten oder komplexierten Spurennährstoffe nicht bestimmt werden. Hier ist also eine Änderung bei den Kennzeichnungsanforderungen erforderlich.

Anzeige

## DOCUFY<sup>®</sup> MACHINE SAFETY

Spezialsoftware zur Risikobeurteilung

### CE-Kennzeichnung - sicher, schnell und einfach

- Einfache und strukturierte Dokumentation der Risikobeurteilungen
- Wiederverwendung einmal angelegter Inhalte dank modularer Arbeitsweise
- Übersichtliches PDF-Ausgabeformat auf Knopfdruck
- Effiziente Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie, ATEX oder Niederspannungsrichtlinie
- Risikobeurteilung nach dem klassischen Verfahren EN ISO 12100 oder nach Anforderungsvorlagen

**DOCUFY<sup>®</sup>**  
EXCELLENT INFORMATION. EVERYWHERE



DOCUFY GmbH | Ein Unternehmen der Heidelberg Gruppe

In der Verordnung (EU) 2019/1009 sind Grenzwerte für Kontaminanten, einschließlich Nickel, in einem Kultursubstrat festgelegt. Der für alle Arten von Kultursubstraten festgelegte Grenzwert für Nickel stellt jedoch bei einigen Kultursubstraten ein Problem dar, die zudem das EU-Umweltzeichen für Kultursubstrate tragen. Daher sind Änderungen erforderlich, um für die notwendige Kohärenz zwischen den Anforderungen für die CE-Kennzeichnung dieser Produkte und für die Vergabe des EU-Umweltzeichens zu sorgen. Der Grenzwert für Nickel gilt daher für den bioverfügbaren Gehalt von mineralischen Kultursubstraten, wenn die Verwendung dieser Produkte auf professionelle gartenbauliche Anwendungen sowie Dach- oder Wandbegrünungen beschränkt ist. Einige Düngeprodukte wie Kultursubstrate bestehen zudem hauptsächlich aus Torf. Hier soll aus ökologischen Erwägungen die Verwendung von Pflanzenfasern als Ersatz für Torf gefördert werden.

EU-Düngeprodukte dürfen nur Komponentenmaterialien enthalten, die die Anforderungen für eine der Komponentenmaterialkategorien in Anhang II der Verordnung (EU) 2019/1009 über EU-Düngeprodukte erfüllen. Insbesondere Düngemittel enthalten häufig polymerbasierte technische Zusatzstoffe, die zur Gewährleistung ihrer Effizienz und für ihre sichere Verwendung von Bedeutung sind. Diese Zusatzstoffe fallen aber unter keine der bestehenden Komponentenmaterialkategorien. Düngemittel, die diese Zusatzstoffe enthalten, fallen jedoch unter die Düngemittel-Verordnung (EG) Nr. 2003/2003. Da die Zusatzstoffe von erheblicher Bedeutung für die Düngemittel sind, sollen für die Umwelt unbedenkliche Polymere deshalb zu den zugelassenen Komponentenmaterialien gezählt werden. Die Verordnung (EU) 2019/1009 legt erstmals Harmonisierungsvorschriften für Kompost und Gärrückstände als Komponentenmaterialien in EU-Düngeprodukten fest. Diese Materialien sind jedoch auf der Grundlage nationaler Vorschriften bereits auf dem Markt vorhanden. Häufig handelt es sich bei den Eingangsmaterialien für Kompost und Gärrückstände um kompostierte tierische Exkrememente sowie Gärrückstände, die mit Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs vergärte tierische Nebenprodukte enthalten.

Da diese Materialien bereits in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft zugelassen sind, sollen sie zukünftig auch für Düngeprodukte mit derartigen Eingangsmaterialien zugelassen werden. Bei einigen Komponentenmaterialien sind lebende oder tote Organismen aus dem organischen Anteil gemischter Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten von den Eingangsmaterialien ausgenommen. Bei anderen Komponentenmaterialien sind darüber hinaus auch andere gemischte Siedlungsabfälle (z. B. aus Restaurants) ausgenommen. Diese Bestimmungen sind nicht kohärent und werden angeglichen.

Anzeige

## Safexpert

### Die Software zur CE-Kennzeichnung

-  Risikobeurteilung
-  CE-Kennzeichnung
-  Normen Management



ÜBERZEUGEN SIE SICH SELBST!

[www.ibf-solutions.com/safexpert](http://www.ibf-solutions.com/safexpert)

Derzeit ist der Hersteller verpflichtet, alle Inhaltsstoffe, die mehr als 5 % des Produktgewichts ausmachen, auf dem Etikett anzugeben. Zukünftig ist auch die Angabe von Inhaltsstoffen, die 5 % des Volumens ausmachen, erlaubt, da das relative Gewicht der Inhaltsstoffe im Verhältnis zum Produktgewicht nicht immer bekannt ist. Darüber hinaus gibt es bei der Etikettierung bzw. den Angaben auf dem Etikett noch weitere Änderungen, da ein Hersteller nicht immer über alle Informationen verfügt, die er eigentlich auf dem Etikett zur Verfügung stellen müsste.

In der Verordnung (EU) 2019/1009 sind für jede Produktfunktionskategorie (PFC) Toleranzregeln für die verschiedenen auf dem Etikett deklarierten Werte festgelegt. Das gilt insbesondere für die Deklaration von Nährstoffen zum Schutz vor Über- und Unterdüngen und organischem Kohlenstoff in Bodenverbesserungsmitteln. Da die Toleranzbereiche zum Teil sehr eng gefasst sind, werden sie für einige Anforderungen an anorganische Düngemittel ausgeweitet. Für eine Pflanzen-Biostimulans und eine Düngeproduktmischung müssen auf dem Etikett ebenfalls Toleranzen angegeben werden.

Für die Konformitätsbewertung sind die Module A, A1, B + C und D1 zugelassen. Welches Modul angewendet werden muss bzw. darf, hängt von Produktfunktionskategorie „PFC“ bzw. Komponentenmaterialkategorie „CMC“ ab. Das Modul D1 wurde angepasst, um die spezifischen Aspekte von aus Abfällen gewonnenen EU-Düngeprodukten zu berücksichtigen. Bei der Durchführung der Konformitätsbewertungsverfahren muss der Hersteller in der technischen Dokumentation unter anderem Angaben zum Gesamtgehalt an Chrom zu machen, wenn dieser über 200 mg/kg liegt. Bislang war nicht klar, ob sich dieser Grenzwert auf die Trockenmasse oder die Frischmasse bezieht. Aus Gründen der Kohärenz wird der Gesamtgehalt an Chrom zukünftig für die Trockenmasse berechnet.

Die Verordnung gilt ab dem 16. Juli 2022.

## Ökodesign: Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

Tabelle 4 auf Seite 174 (Anhang IV) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 über die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion wurde berichtigt. Die Berichtigung ist am 21.10.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union erschienen.

## Änderung der Mess- und Eichverordnung

Am 2. November 2021 ist die

Dritte Verordnung zu Änderung der Mess- und Eichverordnung

vom 26. Oktober 2021 im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht worden. Die Verordnung ist am 3. November 2021 in Kraft getreten.

Anzeige



**Seminare/Webinare mit aktueller Rechtsprechung**

Köln	29.11.2021	<b>CE-Kennzeichnung und Konformitätsbewertung</b>
Halle	07.12.2021	<b>CE-Dokumentationsbevollmächtigter und technische Dokumentation</b>
Webinar	15.-16.12.2021	<b>Maschinenrichtlinie 2006/42/EG</b>
Braunlage	18.-21.01.2022	<b>CE-Koordinator (TÜV) (Winter-Akademie)</b>
Hannover	10.02.2022	<b>Risikobeurteilung nach Maschinenrichtlinie</b>
Bissendorf/(OS)	29.03.2022	<b>Rechtssicherer Umbau von Maschinen und Anlagen</b>

[Weitere Termine, Orte und Infos zu den Seminaren](#)

## Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

### Deutschland:

Technische Richtlinie zur Umsetzung gesetzlicher Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation, Erteilung von Auskünften (TR TKÜV), Ausgabe 8.0 (Notifizierung 2021/0649/D - V00T)

Betroffen sind technische Einrichtungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und zur Erteilung von Auskünften gemäß der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.

Mit Inkrafttreten des novellierten TKG und der entsprechend angepassten TKÜV zum 01.12.2021 wird eine formale Anpassung der Bezüge zu den

Einzelverpflichtungen nach den §§ 170 ff. TKG neue Folge in der technischen Richtlinie TKÜV nötig. Hierzu wurde die neue Ausgabe 8.0 der technischen Richtlinie TKÜV erarbeitet, die ansonsten keine inhaltlichen Änderungen zu den bestehenden und neuen Verpflichtungen nach dem TKG sowie der TKÜV enthält.

Einzelheiten sind am Schluss der Technischen Richtlinie unter Punkt "Ausgabenübersicht" in der Tabellenzeile "8.0" aufgelistet.

Die Anpassung der Technischen Richtlinie ist erforderlich, um den Betreibern und insbesondere den Herstellern und Entwicklern der technischen Einrichtungen die detaillierten Vorgaben zu machen, die in Umsetzung und Ergänzung der entsprechenden ETSI-Vorschriften für die technische Gestaltung der Einrichtungen für die gesetzlich geregelten Bereiche

a) Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation und

b) Erteilung von Auskünften über Bestands- und Telekommunikationsverkehrsdaten

erforderlich und für das Zusammenwirken dieser Einrichtungen mit den Einrichtungen der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden unentbehrlich sind.

Anzeige

**tec.nicum**  
**Seminare zum Thema Maschinensicherheit** **tec.nicum**

---

**Anwendung der EN ISO 13849-1 – Einstieg in SISTEMA**

Dieses Kompaktseminar vermittelt praxisbezogen die wichtigsten Anforderungen zur sicherheitstechnischen Gestaltung von Steuerungen an Maschinen und Anlagen.

Die EN ISO 13849-1 wird ausführlich erläutert und Sie lernen den Performance Level mit der Software SISTEMA zu berechnen.

**Inhalte**

- Einführung zu den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG
- Anforderungen und Inhalte der EN ISO 13849-1
- Begriffsbestimmungen:  $MTTF_D$  –  $DC_{avg}$  - CCF und Kategorie
- Der Risikograph der EN ISO 13849-1
- SISTEMA Beispielrechnungen für mechanische / elektronische SI-Komponenten
- Darstellung der Funktionsweise der Software SISTEMA zur PL-Berechnung
- SISTEMA-Bibliotheken

**Termin: 2. Dezember 2021 in Wuppertal**

Viele Inhalte sind auch als Online-Veranstaltung buchbar.  
Sprechen Sie uns an: Martina Dahm +49 202 6474 864 – [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com)

---

Das vollständige Seminarprogramm finden Sie unter: <http://www.tecnicum.com/academy/>

## Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

### Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

**Barbados:**

Ein Gesetz zur schrittweisen Abschaffung der Verwendung und des Verkaufs ineffizienter elektrischer Lampen in Barbados Kurztitel: Gesetz über die Kontrolle ineffizienter Beleuchtung, 2021 (Notifizierung G/TBT/N/BRB/10)

**Brasilien:**

Entwurf der Resolution 1054, 15. September 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1267)

Resolution 1, 13 Oktober 2021 (Türen, Fenster; Belüftungs- und Klimaanlage) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1271)

Verordnung Nr. 538 vom 15. Oktober 2021 (Medizinprodukte) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1276)

Verordnung 382 vom 26. Dezember 2006 (Elektrotechnik) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/1277)

**Burundi:**

DEAS 1064-1: 2021, Lichttechnische Produkte - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz - Teil 1 - Lampen (Notifizierung G/TBT/N/BDI/153)

DEAS 1064-2:2021, Lichttechnische Produkte - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz - Teil 2 - Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/BDI/154)

DEAS 1065-1:2021, Flächenbündige Holzfensterläden mit massivem Kern - Festlegungen - Teil 1: Sperrholzdeckschichten, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/163)

DEAS 1065-2:2021, Flächenbündige Abschlüsse aus Holz mit massivem Kern - Festlegungen - Teil 2: Spanplatten und Hartholz-Deckschichten, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/164)

DEAS 1066-1:2021, Flächenbündige Holzfensterläden aus Zellulose und Hohlkammern - Festlegungen - Teil 1: Deckschichten aus Sperrholz, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/165)

DEAS 1066-2:2021, Flächenbündige Tür- und Fensterläden aus Holz - Festlegungen für zelluläre und hohle Tür- und Fensterläden - Teil 2: Spanplatten und Hartholz-Deckschichten, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/166)

DEAS 1067:2021, Allgemeine Holz Türverschlüsse - Spezifikation, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/167)

DEAS1068:2021, Türverschlüsse aus Holz - Prüfverfahren, Erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/BDI/168)

**China:**

Maßnahmen für die allgemeine Zollverwaltung zur Anerkennung der Testergebnisse von Labors bei der Inspektion von Import- und Exportgütern (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1627)

**Indonesien:**

Verordnung des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. 14 aus dem Jahr 2021 über die Umsetzung der Mindestanforderungen an die Energieeffizienz (SKEM) für energiebetriebene Haushalte (Notifizierung G/TBT/N/IND/135)

Erlass des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. 114.K/EK.07/DJE/2021 über die Mindestnorm für die Energieeffizienz (SKEM) und das Energiesparlabel für Ventilatorgeräte (Notifizierung G/TBT/N/IND/136)

Erlass des Ministers für Energie und Bodenschätze Nr. 115.K/EK.07/DJE/2021 über die Mindestnorm für die Energieeffizienz (SKEM) und das Energiesparlabel für Reiskochgeräte (Notifizierung G/TBT/N/IND/137)

**Kenia:**

DEAS 1064-1: 2021, Lichttechnische Produkte - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz - Teil 1 - Lampen (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1145)

DEAS 1064-2:2021, Lichttechnische Produkte - Mindestanforderungen an die Energieeffizienz - Teil 2 - Leuchten (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1146)

KS 2770-6:2021 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 6: Probenahme, Beurteilung und Prüfung der Leistungsbeständigkeit (Notifizierung G/TBT/N/KEN/1147)

**Korea:**

Änderungen der "Durchführungsvorschrift zum Medizinproduktegesetz" (Notifizierung G/TBT/N/KOR/1001)

**Philippinen:**

Entwurf der Verwaltungsverordnung Nr.: \_\_\_\_\_ Serie 2021 Die neuen technischen Vorschriften für die obligatorische Produktzertifizierung von Produkten mit Quecksilberzusatz (Notifizierung G/TBT/N/PHL/272)

Entwurf der Verwaltungsverordnung Nr.: \_\_\_\_\_ Serie 2021 Die neuen technischen Vorschriften für die obligatorische Produktzertifizierung von Feuerwerkskörpern der allgemeinen Klassifizierungen 1, 2 u 3 (Notifizierung G/TBT/N/PHL/273)

Entwurf der Verwaltungsvorschrift Nr.: \_\_\_\_\_ Serie 2021 Aktualisierung der Referenznormen, die in den obligatorischen Produktzertifizierungsprogrammen des BPS verwendet werden (Notifizierung G/TBT/N/PHL/274)

**Rwanda:**

DRS 211-1: 2010, Mörtel für Mauerwerk - Prüfverfahren - Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung (Notifizierung G/TBT/N/RWA/540)

DRS 211-2: 2010, Mörtel für Mauerwerk - Prüfverfahren - Teil 2: Probenahme von Mörteln und Herstellung von Prüfmörteln (Notifizierung G/TBT/N/RWA/541)

DRS 211-3: 2010, Mörtel für Mauerwerk - Prüfverfahren - Teil 3: Bestimmung der Konsistenz von Frischmörtel (mittels Fließtabelle) (Notifizierung G/TBT/N/RWA/542)

DRS 211-4: 2010, Mörtel für Mauerwerk - Prüfverfahren - Teil 4: Bestimmung der Konsistenz von Frischmörtel (durch Eindrücken des Stempels) (Notifizierung G/TBT/N/RWA/543)

DRS 211-5: 2021, Mörtel für Mauerwerk - Prüfverfahren - Teil 5: Bestimmung der Biegezug- und Druckfestigkeit von erhärtetem Mörtel (Notifizierung G/TBT/N/RWA/544)

DRS 211-6: 2021, Mörtel für Mauerwerk - Prüfverfahren - Teil 6: Bestimmung der Haftfestigkeit von erhärteten Putz- und Verputzmörteln auf Untergründen (Notifizierung G/TBT/N/RWA/545)

**Taiwan:**

Vorschlag zur Änderung der gesetzlichen Prüfvorschriften für Luftreinigungsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/463)

Vorschlag zur Änderung der Verordnungen über die Verwendung des Warenprüfzeichens (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/468)

**Thailand:**

NBTC TS 1026-2564: Funkanlagen für Basisstationen und Repeater in internationalen mobilen Telekommunikationsdiensten (IMT) unter Verwendung der E-UTRA-Technologie (Evolved Universal Terrestrial Radio Access)

NBTC TS 1001-2564: Funkausrüstung für den mobilen Landfunkdienst unter Verwendung von VHF/UHF für Sprachkommunikation (Notifizierung G/TBT/N/THA/633)

NBTC TS 1024-2564: Funkanlagen für den mobilen Landfunkdienst unter Verwendung von VHF/UHF für Sprach- und/oder Datenkommunikation (Notifizierung G/TBT/N/THA/634)

NBTC TS 1021-2564: Funkausrüstungen für den mobilen Seefunkdienst im VHF-Frequenzband (Notifizierung G/TBT/N/THA/635)

NBTC TS 1014-2564: Funkanlagen für Basisstationen und Repeater im internationalen mobilen Telekommunikationsdienst (IMT) unter Verwendung der IMT-2000 CDMA Direct Spread Technologie (Notifizierung G/TBT/N/THA/636)

**Uganda:**

DUS 2422:2021, Prüfverfahren für Kavitations- und Erosionskorrosionseigenschaften von Aluminiumpumpen mit Motorkühlmitteln, erste Ausgabe (Notifizierung G/TBT/N/UGA/1450)

**Ukraine:**

Entschließungsentwurf des Ministerkabinetts der Ukraine "Über die Annahme der Technischen Vorschrift über die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten für feste Brennstoffe" (Notifizierung G/TBT/N/UKR/206)

#### **Saudi-Arabien:**

Technische Vorschrift für einfache Druckbehälter (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1222)

Technische Vorschrift für Tanks - Teil 2 Transporttanks für Gasprodukte (Notifizierung G/TBT/N/SAU/1223)

#### **Singapur:**

Energieeinsparung (regulierte Güter und registrierte Lieferanten) (Änderung Nr. 2) Verordnung 2021 (Notifizierung G/TBT/N/SGP/62)

#### **Vereinigte Arabische Emirate:**

Technische Vorschrift für gesetzliche Einheiten im Messwesen (Notifizierung G/TBT/N/ARE/517)

Technische Vorschriften für verbindliche Anforderungen an Medizin- und Labormessgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ARE/518)

Technische Vorschriften für verbindliche Anforderungen an Messgeräte für die Messung der Fahrzeuggeschwindigkeit (Radar) (Notifizierung G/TBT/N/ARE/519)

#### **Vereinigte Staaten:**

Schutz vor Bedrohungen der nationalen Sicherheit in der Kommunikationsversorgungskette durch das Equipment Authorization Program und das Competitive Bidding Program (Notifizierung G/TBT/N/USA/1771)

Mögliche zukünftige Regelungen für Pyrolyse- und Vergasungsanlagen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1774)

Programm zur Energieeinsparung: Vorgeschlagene Bestimmung von Luftreinigern als betroffenes Verbraucherprodukt (Notifizierung G/TBT/N/USA/1778)

Programm zur Energieeinsparung: Prüfverfahren für Ventilatoren und Gebläse (Notifizierung G/TBT/N/USA/1783)

Medizinische Geräte; Hals-, Nasen- und Ohrengeräte; Einführung von frei verkäuflichen Hörgeräten (Notifizierung G/TBT/N/USA/1791)

### **Neues aus der Welt der Normen**

#### **Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Zu den folgenden Harmonisierungsrechtsvorschriften wurden im Vergleich zur letzten CE-Newsletter-Ausgabe neue Fundstellen harmonisierter Normen per Durchführungsbeschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht:

- Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU
- Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Allgemeiner Hinweis der Kommission zu den informativen Gesamtlisten:

*„The Commission provides this summary for information purposes only. Although it takes every possible precaution to ensure that the summary is updated regularly and is correct, errors may occur and the summary may not be complete at a certain point in time. The summary does not as such generate legal effects.“*

#### **Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 12.10.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1801 (ABl. L 361, S. 53) veröffentlicht und trat am 12.10.2021 in Kraft. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1616 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.
2. Anhang II wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Neu im Amtsblatt veröffentlicht wurden im Anhang I:

- EN 13480-3/A1:2021 (Achtung: nach unserer Interpretation gilt diese Änderung ab 12.10.2021, also ohne Übergangsfrist!)
- EN 1515-4:2021 und
- EN 14222:2021.

Die Vorgängernormen (siehe Anhang II)

- EN 1515-4:2009 und
- EN 14222:2003

werden zum 12. April 2023 aus dem Amtsblatt gestrichen und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment_en)

Hinweis: der Link zur informativen Gesamtlisten ist aktuell auf dem EU-Server nicht erreichbar.

## **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Am 15.10.2021 wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1813 (ABl. L 366, S. 109) veröffentlicht und trat am 15.10.2021 in Kraft. Hiermit werden der Anhänge I, II und III im Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 umfangreich geändert. Außerdem wird mit Wirkung vom 15.10.2021 der Durchführungsbeschluss 2015/27 aufgehoben.

Neu im Amtsblatt veröffentlicht wurden u. a. folgende B-Normen (Anhang I):

- EN 1837:2020 und
- EN ISO 11553-1:2020 und EN ISO 11553-1/A11:2020

Die dazugehörige Vorgängernormen

- EN 1837+A1:2009 und
- EN ISO 11553-1:2008 (damals noch als C-Norm gelistet!)

werden zum 15. April 2023 aus dem Amtsblatt gestrichen (siehe Anhang III) und verlieren zu diesem Stichtag die Konformitätsvermutung.

Außerdem ist von Bedeutung, dass trotz inhaltlicher Änderungen auch weiterhin die EN 474-1 „Erdbaumaschinen - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ in der Version EN 474-1+A6:2019 bei Anwendung eine eingeschränkte Konformitätsvermutung (siehe Anhang II im Durchführungsbeschluss) in Bezug auf Anhang I Nummer 1.2.2 und 3.2.1 (2006/42/EG) in Verbindung mit EN 474-4 auslöst.

Der Anhang III enthält die Übergangsfristen von harmonisierten Normen, die aus zu diesen Stichtagen aus dem Amtsblatt gestrichen werden. Bis auf die EN 60745-2-13 (Streichung am 3. Mai 2023) erfolgt die Streichung am 15. April 2023. Diese Frist gilt auch für die EN 12999+A2:2018. Zu diesen Stichtagen erlischt die Konformitätsvermutung für diese Vorgängernormen.

[https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md\\_en](https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/machinery-md_en)

Dieser Änderungsbeschluss ist bereits in der rein informativen Gesamtliste von der Kommission eingearbeitet worden:

[https://ec.europa.eu/growth/document/download/d4084d1b-6b89-43a8-b9fe-ba3aef674be4\\_en](https://ec.europa.eu/growth/document/download/d4084d1b-6b89-43a8-b9fe-ba3aef674be4_en)

Hinweis: Für die Normanwender bietet die Firma Globalnorm eine entsprechende komfortable Lösung, um diese Informationen in einer Datenbank nachvollziehen zu können. Insbesondere die Vorgänger-/Nachfolgerbeziehungen sowie die Tagesaktualität sind hier die Anwendervorteile (<https://standards.globalnorm.de/normenmanagementsystem-globalnorm.html>).

## Aktuelles von der Außenwirtschaft

### Marokko

(Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Die marokkanische Marktüberwachung teilt mit, dass nur noch bestimmte CE-kennzeichnungspflichtige Waren im Rahmen der Importverzollung in Marokko geprüft werden und alle Waren darüber hinaus bereits im Abgangsland durch zugelassene Institute geprüft werden müssen.

Fünf Inspektionsunternehmen sind als Konformitätsbewertungsstellen zugelassen. Diese sind:

- Applus-Fomento
- Büro Veritas
- TÜV Rheinland
- SGS Marokko (FRANÇAIS) - (DEUTSCH)
- Intertek Labtest (FRANÇAIS) - (DEUTSCH)

Eine Liste der Produkte, die bei Ankunft in Marokko geprüft werden, findet man hier:

[https://www.mcinet.gov.ma/sites/default/files/Liste%20des%20produits%20control%C3%A9s%20%C3%A0%20l%27arriv%C3%A9e\\_%2013-09-2021.pdf](https://www.mcinet.gov.ma/sites/default/files/Liste%20des%20produits%20control%C3%A9s%20%C3%A0%20l%27arriv%C3%A9e_%2013-09-2021.pdf)

Alle übrigen Produkte, die bereits im Abgangsland durch ein zugelassenes Institut geprüft werden müssen, findet man hier:

<https://www.mcinet.gov.ma/sites/default/files/Liste%20des%20produits%20controlés%20%20origine%2016042021.pdf>

Informationen und Quellen:

<https://www.mcinet.gov.ma/fr/content/surveillance-du-march%C3%A9>

Anzeige

The advertisement features a dark blue background with the logo 'mbt maschinenbautage ostermann' in the top left. The main text reads 'Kostenfreies Tool: Risikobeurteilung mit EXCEL'. Below this, it says 'MBT-RAT RiskAssessmentTool'. A screenshot of the Excel tool interface is shown, displaying a table with columns for 'Anforderung', 'Anforderung nach DIN EN ISO 9001', and 'Anforderung nach DIN EN ISO 14001'. The table contains several rows of data with colored cells. To the right of the screenshot is a graphic of interlocking gears. At the bottom, the website 'www.ce-tools.de' is listed.

### Ägypten

(Abdulkerim Kuzucu, Chromit-Erz Außenwirtschaftsagentur; [www.chromiterz.com](http://www.chromiterz.com))

Die staatliche General Organization for Export and Import Control (kurz: GOEIC), eine Marktüberwachungsbehörde unter dem Ressort des ägyptischen Handelsministeriums, sammelt und überwacht seit neuestem auch Daten von ausländischen Herstellern, die ihre Waren nach Ägypten liefern. Alle Firmen, die Teil der Handelskette sind (Hersteller, Importeure, Agenten, Exporteure) müssen sich bei der GOEIC registrieren, teils mit detaillierten Angaben.

Informationen und Quellen:  
<https://www.goeic.gov.eg/en>

## Termine

### **Fahrerlose Transportsysteme und ihre sicherheitstechnische Integration in die Produktionsumgebung**

Termin: 14. Dezember 2021 von 09.00 Uhr bis 16.30 Uhr – Live-Online-Seminar  
Veranstalter: tec.nicum academy  
Mehr Infos: <http://www.tecnicum.com/academy/>

Anmeldung: per Mail [mdahm@tecnicum.com](mailto:mdahm@tecnicum.com) oder telefonisch +49 202 6474 864

### **Ihre Rolle als CE-Beauftragter für Maschinen und Anlagen**

Termin: 31.3. - 1.4.2022  
Veranstalter: VDI Wissensforum  
Ort: Frankfurt am Main

Mehr Infos: <https://www.vdi-wissensforum.de/weiterbildung-maschinenbau/ce-beauftragter/>

### **Die Haftung für fehlerhafte Produkte/fehlerhafte Technische Dokumentation**

Termin: 24.03.2022  
Veranstalter: TAE - Technische Akademie Esslingen  
Ort: Esslingen

Mehr Infos: <https://wis.ihk.de/nc/seminar-kurs/die-haftung-fuer-fehlerhafte-produktefehlerhafte-technische-dokumentation-2.html>

## CE-Stellenmarkt

### **Der Stellenmarkt für Spezialisten**

Finden Sie hier aktuelle Stellenangebote rund um den Bereich CE-Kennzeichnung und technische Dokumentation sowie Herstellung von Sicherheitsbauteilen oder anderen Produkten rund um die Produktsicherheit.

**Mitarbeiter (m/w/d)  
Produktzertifizierung Bozen,  
Italien**

VICI AG International  
Schenkon, Schweiz

**TECHNOALPIN™**

In Kooperation mit Stepstone

**Product Compliance Manager  
Europe (m/w/d)**

Allison GmbH  
Frankenthal



## Quality & Regulatory Compliance Manager (f/m/x)

ZEISS  
Aalen



## Technischer Redakteur (m/w/d) Maschinenbau



Gerhard Busch EBB GmbH  
Seevetal

Mehr Jobs z.B. bei Rheinmetall, AGFA, PULS, Balluf u.a. unter [www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/](http://www.ce-richtlinien.eu/ce-stellenmarkt/).

### Änderungen auf der Homepage

Folgende Punkte wurden unter [www.ce-richtlinien.eu](http://www.ce-richtlinien.eu) neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Ökodesign-Richtlinie)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1813 der Kommission vom 14. Oktober 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 hinsichtlich der harmonisierten Normen für Luftfahrt-Bodengeräte, Krane, Bergbaugeräte und andere Maschinen, zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/27 der Kommission (Maschinenrichtlinie)
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1768 der Kommission vom 23. Juni 2021 zur Änderung — zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt — der Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt (Verordnung über Düngeprodukte)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1801 der Kommission vom 11. Oktober 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1616 hinsichtlich harmonisierter Normen für metallische industrielle Rohrleitungen, Schrauben und Muttern für Flansche und ihre Verbindungen sowie Edelstahl-Dampfkessel (Druckgeräterichtlinie)

### Praxistipps

#### IFA Report 1/2021: Gefahrstoffliste 2021

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat die Gefahrstoffliste 2021 veröffentlicht. In der Liste sind die wichtigsten Regelungen für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz sowie ergänzende Hinweise in einer Tabelle zusammengefasst.

Die veröffentlichte ersetzt die Gefahrstoffliste aus dem Jahr 2020. Die Liste enthält die vorgeschriebenen Einstufungen von Stoffen und Gemischen gemäß der CLP-Verordnung 1272/2008 und TRGS 905. Weiterhin aufgenommen wurden die Luftgrenzwerte nach TRGS 900 und die Biologischen Grenzwerte nach TRGS 903.

Sie finden die Grenzwertliste 2021 unter:  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4351>

... und weiterhin

## **Unterschiedliche Betroffenheit der Branchen bei den Arbeitsunfallzahlen 2020**

### **Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2020" veröffentlicht**

(Quelle: Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 28.09.2021, [www.dguv.de](http://www.dguv.de))

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben die verschiedenen Wirtschaftszweige in sehr unterschiedlichem Maß getroffen. Das zeigt auch eine genauere Auswertung der Arbeitsunfallzahlen für das vergangene Jahr in der DGUV-Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2020".

Insgesamt ist 2020 die Zahl der innerbetrieblichen Arbeitsunfälle aller Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft gegenüber dem Vorjahr um 82.734 Fälle oder 11,4 Prozent auf 640.076 Fälle zurück gegangen. Hinter dieser Gesamtzahl verbirgt sich ein sehr differenziertes Bild. Während die Zahl der Unfälle im Baugewerbe lediglich um 0,1 Prozent zurückging (115 Unfälle weniger), verzeichneten Gastronomie und Gastgewerbe mit einem Minus von gut 40 Prozent (13.403 Unfälle weniger als 2019) den höchsten Rückgang der Arbeitsunfallzahlen verglichen mit anderen Branchen.

Einen hohen Rückgang der Unfallzahlen gab es zudem in den Branchen Kunst, Unterhaltung und Erholung - minus 26,9 Prozent. Hierzu gehören unter anderem die vielfach über Monate geschlossenen Museen, Zoos und Fitnessstudios. Auch in dem Wirtschaftsbereich „Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen“ - hierzu zählen zum Beispiel Reisebüros und Reiseveranstalter, aber auch die Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften - sind die meldepflichtigen Arbeitsunfälle pandemiebedingt deutlich zurückgegangen (minus 23,1 Prozent). Ebenfalls im Bereich Handel waren viele Betriebe von Schließungen oder Kurzarbeit betroffen, hier beträgt der Rückgang der Arbeitsunfälle gut 11 Prozent. Im verarbeitenden Gewerbe lag der Rückgang bei 8,6 Prozent gegenüber 2019. Im Bereich Grundstücks- und Wohnungswesen war, wenn auch auf niedrigem Niveau, sogar ein Anstieg der meldepflichtigen Arbeitsunfälle zu verzeichnen (plus 7 Prozent).

### **Absturzunfälle häufig mit schweren Folgen**

Besonders schwere Folgen haben die auch in der Baubranche häufigen Absturzunfälle. Auch hierauf wirft die Broschüre ein Schlaglicht. Fast 35.000-mal ist 2020 ein Mensch bei der Arbeit aus der Höhe abgestürzt. In 60 Fällen endete dieser Sturz tödlich, in 2.558 Fällen waren die Folgen so schwer, dass fortan eine Rente gezahlt wird. Häufigste Ursache für Stürze ist die Arbeit auf Leitern, gefolgt von Stürzen auf Treppen und Stürzen von Lkw-Tritten, Ladeflächen oder Hubbühnen.

Zur Pressemitteilung:

[https://www.dguv.de/de/mediacenter/pm/pressearchiv/2021/quarter\\_3/details\\_3\\_449619.jsp](https://www.dguv.de/de/mediacenter/pm/pressearchiv/2021/quarter_3/details_3_449619.jsp)

Zur DGUV-Broschüre "Arbeitsunfallgeschehen 2020":

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4271>

### **CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 09.12.2021**

Bei Fragen an die Redaktion: [info@ce-richtlinien.eu](mailto:info@ce-richtlinien.eu)

Bei technischen Problemen: [technik@ce-richtlinien.eu](mailto:technik@ce-richtlinien.eu)

Anzeigenverkauf: [anzeigen@ce-richtlinien.eu](mailto:anzeigen@ce-richtlinien.eu)

### **Werbung schalten**

<https://www.ce-richtlinien.eu/mediadaten>

### **CE-Partner**

Dienstleister rund um den Bereich der CE-Kennzeichnung, Produktsicherheit und der technischen Dokumentation.

<https://www.ce-richtlinien.eu/ce-partner/>

**Homepage:**

<https://www.ce-richtlinien.eu>

**Impressum**

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

[www.itk-kassel.de](http://www.itk-kassel.de)

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

[b.kramer@itk-kassel.de](mailto:b.kramer@itk-kassel.de)

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877

Diese E-Mail wurde an {{contact.EMAIL}} gesendet.

[Im Browser öffnen](#) | [Abbestellen](#)

**CE-Newsletter abonnieren**

Gesendet von  
 **sendinblue**